



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates  
vom 19.04.2016 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:05 Uhr  
Ende: 20:25 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister  
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton 2. Bürgermeister

Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Eiling-Hütig, Ute Dr.

Gerber, Maximiliane

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Gollwitzer, Helmut

Hansel, Günter

ab TOP 1 19:15 Uhr

Hauser, Markus Dr.

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

Klug, Eva

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

Schuierrer, Thomas

Schultheiß, Nandl

Stängl, Johanna

Utech, Boris

Theil, Thomas Dr. Ortsteilbeauftragter GH

Abwesend waren:

Bergfeld, Karin

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

**Tagesordnung:**

1. Verleihung der goldenen Verdienstmedaille der Gemeinde Feldafing an Herrn Hans-Georg Mayr
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2016
3. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016
5. Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Klinik"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Aulegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss
6. Traubinger Straße; Ausbau und Sanierung
7. Bekanntgaben / Sonstiges

---

---

**TOP 1 Verleihung der goldenen Verdienstmedaille der Gemeinde Feldafing an Herrn Hans-Georg Mayr**

Herr Hans-Georg Mayr ist seit August 1975 und damit seit über 40 Dienstjahren aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Feldafing im Dienstgrad eines Oberlöschmeisters. Hierbei hat sich Herr Mayr in hohem Maße ehrenamtlich um das Gemeinwohl verdient gemacht und dabei oftmals persönliche Interessen zurück gestellt, um Menschen in Notsituationen beizustehen.

Herrn Mayr wird die goldene Verdienstmedaille während der Sitzung in würdiger Form überreicht.

---

---

**TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2016**

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 15.03.2016 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abst.Ergebn.:** 16 für  
0 gegen den Beschluss

---

---

**TOP 3 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2016 kein Tagesordnungspunkt zur Veröffentlichung geeignet ist.

---

---

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016**

Die Verwaltung stellte den Mitgliedern des Gemeinderats den Haushaltsplan 2016 ab KW 12 elektronisch im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereit. Dazu zählen auch die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wie Stellen- und Finanzplan. Der erste Entwurf wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 8.3.2016 vorberaten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 08.03.2016 beschlossen, den Haushaltsentwurf, nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, dem Gemeinderat zur Annahme zu empfehlen.

Die Kämmerin stellt in der Sitzung die wichtigsten Daten zum Haushalt 2016 vor.

### **Beschluss:**

#### **Stellenplan 2016**

Der Stellenplan beinhaltet eine Stellenmehrung in Höhe von 1,72 Stellen, durch:

- Eine zusätzliche Stelle (befristet, 100%) zur Unterstützung der Finanz- und Bauverwaltung bei den Jahresabschlussarbeiten,
- eine zusätzliche Stelle (befristet, 75%) als Ersatz für eine in Elternzeit befindliche Mitarbeiterin,
- eine derzeit nicht besetzte Teilzeitstelle wurde von 53% auf 50% reduziert.

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2016.

<b>Anwesend:</b>	<b>16</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>16</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

### **Ergebnis- und Finanzplan 2016 bis 2019 und Haushaltssatzung**

## **Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Feldafing (Landkreis Starnberg) für das**

## **Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### **1. im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.880.787 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>8.584.959 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	295.828 €

**2. im Finanzhaushalt**

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.414.537 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>8.172.769 €</u>
und einem Saldo von	241.768 €
 b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.291.370 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>3.464.600 €</u>
und einem Saldo von	-173.230 €
 c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>238.760 €</u>
und einem Saldo von	-238.760 €
 d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-170.222 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

**Nachrichtlich:**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Feldafing ab dem Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(A)	320 von Hundert
b) für die Grundstücke (B)	320 von Hundert
2. Gewerbesteuer	290 von Hundert

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 sowie die Haushaltssatzung für das Jahr 2016.

**Anwesend: 16**  
**Für den Beschluss: 16**  
**Gegen den Beschluss: 0**

**TOP 5      Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Klinik"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Planunterlagen können Sie einsehen unter der GR Sitzung vom 16.02.2016

**Beschluss zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „B 71 Artemed-Kliniken“**

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 26.02.2016 mit Frist zum 15.03.2016 insgesamt **34** Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

**18 Träger haben sich bisher nicht geäußert, dies sind:**

- (1) Vermessungsamt Starnberg
- (2) Landratsamt Starnberg, Untere Denkmalschutzbehörde
- (3) Tourismusverband Starnberg
- (4) Bayernwerk AG
- (5) Deutsche Post AG
- (6) Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Fürstenfeldbruck
- (7) Immobilien Freistaat Bayern Regionalverwaltung Obb.
- (8) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- (9) Freiwillige Feuerwehr Feldafing
- (10) Gemeinde Pöcking
- (11) Landesbund f. Vogelschutz
- (12) GFW Starnberg
- (13) TSV Feldafing
- (14) AWISTA Abfallwirtschaftsverband Starnberg
- (15) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (16) Abwasserverband Starnberger See
- (17) Bayerische Schlösserverwaltung Bauabteilung Ref. B4
- (18) Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde

**8 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, dies sind:**

- (1) Kreisbrandinspektion Starnberg
- (2) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- (3) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB mit  
Landwirtschaftsschule
- (4) Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- (5) Gemeinde Tutzing
- (6) Regierung von Oberbayern
- (7) Energie Südbayern GmbH
- (8) Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München

**Von 8 Trägern wurden Bedenken oder Anregungen vorgebracht, dies sind:**

- (1) Staatliches Bauamt Weilheim
- (2) Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- (3) Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- (4) Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
- (5) Landratsamt Starnberg, Immissionsschutz
- (6) Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde
- (7) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- (8) Deutsche Telekom Technik GmbH

**Die folgenden Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen und Bedenken:**

**1. Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 10.03.2016**

1.	<p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.
2.	<p><b>Erschließung</b> Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG). Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen). Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die ECKAUSRUNDUNGEN DER</p>	Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungssituation wird im Zuge der Ausführungsplanung detailliert projiziert und die geforderte sichere Wasserableitung sicherzustellen.
3.		Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen und befolgt.
4.		Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen Anm. des Straßenplaners: Hier wird kein Planungsmangel angemerkt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die Schleppkurven eingehalten werden müssen. Das



<p>5.</p> <p>6.</p> <p>7.</p> <p>8.</p> <p>9.</p> <p>10.</p>	<p>Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechenden Schleppkurven sind einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der (E) in die (E) ist gemäß RAL mit der Seitenlänge l = 200 m und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.</p> <p>Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über das aktuelle Maß sehen wir als nicht notwendig an.</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)</p> <p>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)</p> <p>Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Weilheim (Straßenbau) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses wenn</p>	<p>wurde im Vorfeld nachgewiesen bzw. erfolgt über die Zufahrtsregelung für LKW mit Sattelaufliegern ausschließlich aus Richtung Süden. Zur Ausführungsplanung sind die Einmündungsränder entsprechend einzuplanen.</p> <p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen und befolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 6. Bei dem Vorschlag des Verkehrsplaners handelt es sich eine unter sicherheitstechnischen Aspekten sinnvolle Empfehlung, maßgebend ist dabei aber die Entscheidung des Straßenbauamtes Weilheim. Die Vorgabe, die Geschwindigkeit nicht zu reduzieren, wird befolgt.</p> <p>Zu 7.: Dies ist bereits im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt / dargestellt.</p> <p>Zu 8.: Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 9.: Wird zur Kenntnis genommen, der Beschluß wird übermittelt werden.</p> <p>Zu 10.: Wird zur Kenntnis genommen, der B-Plan wird übermittelt werden.</p>
--	---	--

	<p>unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu übersenden.</p>	
--	--	--

**2. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 13.03.2016**

<p>1</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen: Durch die Planung sind immer noch folgende natur- und artenschutzrechtlichen Belange berührt, die in der Abwägung nur unzureichend berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden (siehe auch Niederschrift der öffentl. Gemeinderatssitzung vom 17.11.2015 / Abwägung der Stellungnahmen): Geschützte Flächen nach §30 BNatSchG bzw. Art 23 BayNatSchG) Wir verweisen nochmal auf die Rechtslage, die offenbar missverstanden wurde und bisher in Plandarstellung und Begründung unzureichend umgesetzt wurde: Die Orchideenwiesen, in denen die Mehlprimel vorkommt (keine Orchidee!), sind Flächen - nicht nur die Arten - , die gesetzlich geschützt sind (§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG). Nach Tafel 31 des Bestimmungsschlüssels des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) für Flächen nach § 30 BNatSchG (Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen) reicht das Vorkommen von Primula farinosa für den gesetzlichen Schutz aus. Insofern ist die Bewertung falsch, dass keine Schutzgebiete vorhanden bzw. durch die Planung keine Schutzgebiete betroffen sind. Dazu bedarf es keiner speziellen Schutzgebietsverordnung, diese</p>	<p>Der Einwendung wird nicht entsprochen. Die Orchideenwiesen erfüllen nicht die Voraussetzungen für den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Entgegen der Einschätzung des BN reicht das Vorkommen von primula farinosa allein noch nicht aus, um den gesetzlichen Biotopschutz als Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen auszulösen. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope in der Mehrzahl nach der aktuell vorhandenen Vegetation bestimmen (vgl. Bestimmungsschlüssel des LfU, Seite 17). Dort heißt es: <i>„Zur Bestimmung eines nach §30/Art.23 geschützten Biotops werden die vorgefundenen charakteristischen bzw. differenzierenden Pflanzenarten herangezogen. Je nach dem Grad ihrer Aussagekraft ist den Arten in den Bestimmungstabellen eine Ziffer von 1 (das Vorhandensein einer Art genügt für den gesetzlichen Schutz) bis 4 (das Vorhandensein von 2, 3 oder 4 gekennzeichneten Arten ist für den gesetzlichen Schutz erforderlich) vorangestellt. In Tabellen mit nur wenigen Arten können diese ohne Einstufung aufgelistet sein. Dann genügt das Vorhandensein einer der aufgeführten Arten.“</i> Allerdings setzt Tafel 31 voraus, dass die Bedingungen von Tafel 30 kumulativ erfüllt sind. Nach Tafel 30 sind folgende zwei Bedingungen zu erfüllen, um überhaupt von Feucht- und Nassgrünland ausgehen zu können: 1. Es muss sich, um überhaupt zu Tafel 30 zu gelangen, um von Gräsern und Grasartigen beherrschte Grünlandbestände i.S.v. der übergeordneten Tafel 29 handeln. vgl. Bestimmungsschlüssel, Seite 17. Ob</p>
----------	--	--

	<p>Flächen sind per Gesetz Schutzgebiete und somit auch flächenmäßig zu kennzeichnen! Um einen Verfahrensfehler zu vermeiden, sind die Flächen im Bebauungsplan bzw. im Erläuterungsbericht bzw. Umweltbericht entsprechend ihres gesetzlichen Schutzstatus zu deklarieren.</p>	<p>diese Voraussetzung erfüllt ist, kann letztlich dahinstehen. 2. Es muss nämlich auch Feucht- und Nassgrünland im Sinne von Tafel 30 vorliegen. dazu muss a) Die Gesamtdeckung der aufgeführten Arten mindestens 25% betragen. Auch hier kann letztlich dahinstehen, ob dieser Anteil gegeben ist. b) Es müssen mindestens eine der mit 1 bezeichneten Arten, zwei der mit 2 bezeichneten, drei der mit 2 oder 3 bezeichneten Arten oder vier der mit 2, 3 oder 4 bezeichneten Arten vorkommen. Nach Tafel 30 reicht jedoch allein das Vorkommen von primula farinosa nicht aus, da diese Art mit (2) gekennzeichnet ist. Daher muss zusätzlich noch eine ebenfalls mit (2) gekennzeichnete Art vorkommen. Die ebenfalls kartierte Art „Zweiblättrige Waldhyazinthe - Platanthera bifolia“ kommt jedoch im Plangebiet nicht vor, sondern nur außerhalb auf dem Gebiet der Bundeswehr südlich der Siemensstraße (siehe Plandarstellung auf Seite 70 der Begründung). Es bestehen auch keine Hinweise, dass sich diese Art oder andere Arten im Plangebiet zusätzlich zur Mehlprimel angesiedelt hätten. Dies trägt auch der BN nicht vor. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen von Tafel 29 und 30 kommt es daher auf die Erfüllung der Bestimmungsvoraussetzungen nach Tafel 31 nicht an. Zudem weisen die Flächen nach der Feststellung des Dipl. Biologen Kleiner nicht die erforderliche Mindestgröße für einen Schutz auf. Ein Biotopschutz ist daher nicht anzunehmen. Unabhängig von dieser Beurteilung wurden die Flächen jedoch im Bebauungsplan als Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz festgesetzt, die erhalten werden müssen. Faktisch wurde ihnen daher ein Schutz zugewiesen, der dem eines Biotops entspricht.</p>
--	---	--

**3. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, Schreiben vom 15.03.2016**

	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger</p>	
--	--	--

1	<p>öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter</p>	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für</p>	Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen.
3	<p>entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	Zu 3. Wird zur Kenntnis genommen.

**4. Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 11.03.2016**

1	<p>Zu diesem Auslegungsverfahren werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die über die bereits im Verfahren geäußerten Aspekte hinausgehen.</p>	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>Wir möchten lediglich nochmals darauf hinweisen, dass einige sehr konkrete Regelungen (z.B. WH 9,75 m, GF 17675 m<sup>2</sup>) offenbar bewusst ohne Spielraum festgesetzt wurden und wir daher – trotz der anders lautenden Abwägungsentscheidung der Gemeinde – derart präzise geregelte Aspekte als Grundzüge der Planung ansehen.</p>	Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen.

**5. Landratsamt Starnberg, Immissionsschutz, Schreiben vom 11.03.2016**

1	<p>1. Zu den durchgeführten Änderungen bestehen aus</p>	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
---	---	-----------------------------------

<p>2</p>	<p>immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p>2. Darüber hinaus möchten wir jedoch noch auf folgenden Sachverhalt eingehen:</p> <p>Unter Punkt 10.4 der Begründung im 4. Absatz steht: „Die ermittelten Werte liegen somit in einem Bereich, der grundsätzlich keine Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 erforderlich macht. Dennoch ist auch hier wie schon oben genannt passiver Schallschutz grundsätzlich möglich, so dass für die Innenpegel der Klinik das Erreichen eines unkritischen Bereichs ohne Weiteres gut machbar ist.“ Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er den Sachverhalt nicht ganz richtig wiedergibt. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 01.07.2015 unter Punkt 5 ausgeführt, ist gemäß der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor dem geöffneten Fenster der schutzwürdigen Nutzung (Krankenhaus/Wohnnutzung) zu gewährleisten. Daher ist in diesem Fall der passive Schallschutz gemäß DIN 4109 und damit das Abstellen auf die Innenpegel keine adäquate Maßnahme. Und deshalb wurden auch vom Ingenieurbüro Greiner in der schalltechnischen Stellungnahme vom 16.07.2015 die Immissionen anhand der tatsächlich vorhandenen Lärmquellen berechnet und im Ergebnis festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der geplanten Nutzung eingehalten werden können, was dann ja auch richtigerweise in die Begründung aufgenommen wurde.</p>	<p>Zu 2. Hierzu nimmt das IB Greiner wie folgt Stellung: Mit dem Absatz sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass – unabhängig davon ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden oder nicht – die prognostizierte Geräuschbelastung in einem Bereich liegt, bei der grundsätzlich gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können, wurde dann auch in der Stellungnahme vom 16.07.2015 bestätigt. Da es sich hierbei um einen nicht auslegungsrelevanten Sachverhalt handelt, kann der Passus auch, wie vom Landratsamt vorgeschlagen, gestrichen werden.</p>
		<p>Anmerkung: Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass auf der Siemensstraße als Höchstgeschwindigkeit nicht 40 km/h sondern 50 km/h zulässig sind. Das Ingenieurbüro Greiner hat daraufhin die schallschutztechnische Untersuchung noch einmal auf Grundlage der geänderten Geschwindigkeitsvorgaben überprüft und</p>

		<p>das Ergebnis mit dem LRA Immissionsschutz abgestimmt. Demnach ergibt sich unabhängig davon, ob auf der Siemensstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h oder 50 km/h angesetzt wird, keine grundlegende Änderung in der Beurteilung der schalltechnischen Situation des Berichts Nr. 213118 / 5 vom 18.08.2014, ergänzt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2015. Die entsprechende Stellungnahme wird den Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans als Anlage 4.3 beigelegt.</p>
--	--	---

**6. Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 07.06.2016**

1	Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen besteht unsererseits mit dem Planungsstand 16.02.2016 Einvernehmen.	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
2	Die konkrete Ausgestaltung der Radfurt sowie die endgültige Zufahrtsbeschilderung zum Klinikgelände sind zu einem späteren Zeitpunkt mit uns abschließend abzustimmen.	Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen und befolgt.
3	Die von Seiten des Verkehrsmanagement angeregte Anbindung des Klinikgeländes an den Öffentlichen Personennahverkehr fand in Ziff. 8 der Nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanentwurfs ihren Niederschlag. Zur Abstimmung der konkreten Anordnung der Haltestelle sowie der weiteren erforderlichen Infrastruktur bitten wir zu gegebener Zeit um Kontaktaufnahme mit dem Verkehrsmanagement im Hause, Frau Münster, Tel. 08151148-325, verkehrsmanagement@lrstarnberg.de.	Zu 3. Wird zur Kenntnis genommen und befolgt.

**7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 11.03.2016**

	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 71 „Artemed-Kliniken“ sowie der Beachtung unserer Anmerkungen zum entsprechenden Flächennutzungsplan. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nimmt hierzu wie</p>	
--	---	--

1	folgt Stellung: Bezüglich der provisorischen Erschließung, welche auch alternativ zur dauerhaften Erschließung dient, hat die Eigentümerin der Arthemd-	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
2	Klinik Ihre privatrechtliche Genehmigung erteilt. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Zufahrt für die Bundeswehr Vorrang hat und es zu keinen Behinderungen Im Betriebsablauf kommen darf.	Zu 2. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über das aktuelle Maß sieht das Staatliche Bauamt Weilheim als nicht notwendig an.
3	Darüber hinaus müssen die südlich der Einfahrt befindlichen Parkplätze erhalten werden.	Zu 3. Die Parkplätze befinden sich außerhalb des B-Plan-Umgriffs und werden von den Planungen nicht berührt.
4	In Bezugnahme auf eine möglicherweise erhöhte Unfallgefahr sollte eine deutlichere Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Tutzingerstraße geprüft werden.	Zu 4. Seitens des Verkehrsgutachters wird aus Sicherheitsgründen eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h empfohlen, eine Reduzierung über das aktuelle Maß hinaus sieht das Staatliche Bauamt Weilheim jedoch nicht als nicht notwendig an. Dieser Vorgabe ist daher maßgebend und wird befolgt.
5		Zu 5. Wir zur Kenntnis genommen und – soweit nicht durch behördliche Vorgabe bereits entschieden – beachtet.
6	Diese Punkte und die „provisorischen Erschließungsstraße“ sollte hoch priorisiert werden, da bis zum heutigen Tage keine definitive Aussage zum Abzug der Bundeswehr sowie zu einem eventuellen Bundesbedarf für das Restareal getroffen werden kann. Zu Ihrem Punkt 14.3 Abwasserbeseitigung lässt sich feststellen. Die Widmung zur öffentlichen Einrichtung durch den Abwasserzweckverband Starnberger See, des sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindlichen Schmutzwasserkanals. konnte bislang nicht geklärt werden. Deshalb bitten wir Sie eventuelle weitere mögliche Alternativen, wie zum Beispiel die Einleitung in den Kanal in der Nähe des Sees, zu prüfen. Der ausgelegte Bebauungsplan wird in allen anderen Bereichen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gebilligt.	Zu 6. Alternativmöglichkeiten für den Schmutzwasseranschluss bestehen, z.B. Anschluss über eine Pumpanlage zum Schmutzwasserkanal in der Siemensstraße.
7		Zu 7. Wird zur Kenntnis genommen.

**8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.03.2016**

1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.
---	---	-----------------------------------

2	<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2014, Vorgang 2014033, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 3(2) BauGB gilt weiterhin unverändert.</p>
---	---	---

**Beschluss:**

- Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den aufgrund der Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (unter Einarbeitung der o.a. beschlussmäßigen Änderungen und Ergänzungen) zu.
- Der Gemeinderat stimmt der nach § 10 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 BauGB erstellten zusammenfassenden Erklärung für den vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 71 „Artemed Klinik“ für den Bereich Siemensstraße Süd / Artemed Kliniken“ zu.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund des Abwägungsergebnisse erforderlichen Anpassungen im Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung in der Fassung vom 28.10.2014 vorzunehmen.
- Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- den Bebauungsplans Nr. 71 “Artemed Klinik“ und die Begründung mit Umweltbericht hierzu in der Fassung vom 28.10.2014 geändert am 11.11.2014, 02.12.2014 und 10.03.2015, redaktionell ergänzt am 17.11.2015, 16.02.2016 und 19.04.2016 als Satzung.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan erst nach Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auszufertigen, anschließend bekannt zu machen und zur Einsicht bereitzuhalten.

**Anwesend:** 16  
**Für den Beschluss:** 16  
**Gegen den Beschluss:** 0

---

**TOP 6 Traubinger Straße; Ausbau und Sanierung**

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Ingenieurbüros OSS wird von der für 2016 vorgesehenen Oberflächensanierung der Traubinger Straße vorerst abgesehen. Unter Berücksichtigung des zum Großteil fehlenden Unterbaus und der



Straßenentwässerung, sollte hier eine nachhaltige, den heutigen Verkehrsbelastungen entsprechende Sanierung bzw. Erneuerung erfolgen. Die Kosten für diese Maßnahme sollten in den Haushalt 2017 mit aufgenommen werden. In den Planungen sollten auch die Anbindung des Radweges und auch ggf. erforderlichen Fußgängerquerungen mit aufgenommen werden.

Die Kosten können ggf. über Beiträge zum Teil auf die Anlieger umgelegt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt von der bisher vorgesehenen Oberflächensanierung abzusehen. Für die Traubinger Straße sollte eine Sanierungs- bzw. Ausbaukonzept erstellt und die Kosten in den Haushalt 2017 mit aufgenommen werden.

<b>Anwesend:</b>	<b>16</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>16</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

## **TOP 7      Bekanntgaben / Sonstiges**

- Bgm Sontheim gibt den Termin der Bürgerversammlung am 02.05.2016 bekannt.
- Bgm Sontheim bedankt sich bei den Gemeinderäten für das Verteilen der Flyer für die 900 Jahrfeier.
- Bgm Sontheim regt an, eine Maibaumwache durch die Mitglieder des Gemeinderates abzudecken. Ggf. wird diese am Mittwoch den 27.04. stattfinden.
- Bgm Sontheim teilt mit, dass die geplante Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2016 auf ein EM-Vorrundenspiel mit deutscher Beteiligung fällt. Der Sitzungsbeginn soll auf 20:30 Uhr verschoben werden.
- 3. Bgm Himmelstoß bittet um Überprüfung der Tartanbahn am Buchheim-Stadion um diese verkehrssicher zu halten.
- GR Utech bemerkt positiv, dass diverse Heckenbesitzer durch die Verwaltung zum Rückschnitt aufgefordert worden sind.
- 2. Bgm Maier bittet darum, Hundebesitzer darauf hinzuweisen die Hunde an die Leine zu nehmen um ein Wildern im Wald zu verhindern. Bgm Sontheim bittet darum, ihm einen entsprechenden Artikel für den Bürgermeisterbrief zu formulieren.
- GR Klug fragt nach, warum die Bauausschuss-Sitzung am 26.04. stattfindet und nicht eine Woche später. Die Verwaltung erläutert, dass dies den zahlreichen TOPs und Terminnot geschuldet ist.
- GR Schultheiß bedankt sich für das Einlegeblatt des Helferkreises in den Bürgermeisterbrief.
- GR Stängel gibt bekannt, dass der Verein „Frauen helfen Frauen“ eine neue Adresse hat.

Bürgermeister Sontheim schließt die Sitzung und gibt nun den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.

Herr Griesmeyer erkundigt sich nach dem Ramadama. Bürgermeister Sontheim erklärt, dass dieses vermutlich Ende Juni stattfinden wird.

Herr Griesmeyer fragt nach, ob bereits eine Antwort des Landratsamtes Starnberg zum Zaun am Compton-Platz vorliegt. Bürgermeister gibt bekannt, dass noch keine abschließende Antwort eingegangen ist.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim